

Fassung vom 11.04.2011:

- Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die abweichende Erbringung von Leistungen nun in § 24 geregelt. Die Fachlichen Hinweise zu § 24 wurden daher komplett überarbeitet. Die Weisungen gelten ab 01.01.2011.

§ 24

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesich-

chert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 22

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)Eine Mietkaution soll als Darlehen gewährt werden.

(7)

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9)

-
1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)
 - 1.1 Unabweisbarer Bedarf
 - 1.2 Abwicklung
 2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2
 - 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs
 - 2.2 Verfahren
 3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3
 - 3.1 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2
 - 3.2 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
 4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)
 5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5)
 - 5.1 Darlehen
 - 5.2 Sicherung des Darlehens
 - 5.3 Rückzahlung

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)

(1) Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe FH zu § 20). Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht (siehe FH zu § 42a) und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung von fabrikneuen Gegenständen.

**Grundsatz
(24.1)**

(2) Nicht vom Regelbedarf umfasst sind die in § 22 Absatz 8 genannten Leistungen. Hiernach können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn es gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

**Abgrenzung zu
§ 22 Abs. 8
(24.2)**

(3) Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 zur Übernahme von Schulden vor, ist § 24 Absatz 1 nicht anzuwenden.

(4) Stromkosten sind, soweit es sich nicht (auch) um Aufwendungen für Heizung handelt, Bestandteil des Regelbedarfs. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden.

**Energieschulden
(24.3)**

(5) In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Absatz 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

(6) Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage (siehe Rz. 24.2) vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Absatz 8 in Frage kommen.

(7) Stromschulden aus der Vergangenheit (sogenannte „Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II vorlagen, können über § 24 Absatz 1 nicht übernommen werden.

(8) Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen kommt nicht in Betracht. Diese kann ausschließlich nach § 22 Absatz 6 übernommen werden. Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird auf Hinweise hierzu verzichtet.

**Mietkaution
(24.4)**

1.1 Unabweisbarer Bedarf

(1) Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte die-

**Unabweisbarer
Bedarf
(24.5)**

sen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen kann.

(2) Bedarfe können beispielsweise entstehen durch

- notwendige Reparaturen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern),
- Diebstahl,
- Brand,
- Verlust.

(3) Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B.:

- Diebstahlanzeige
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge

(4) Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt (siehe aber Rz. 24.2 bis 24.4).

(5) Bestattungskosten werden, sofern sie nicht durch dazu Verpflichtete getragen werden können, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

**Nachweis
(24.6)**

**Schulden
(24.7)**

**Bestattungskosten
(24.8)**

1.2 Abwicklung

(1) Darlehen werden nur auf – auch formlosen – Antrag erbracht und zinslos gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

(2) Vom Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis des Leistungsberechtigten über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 aufgerechnet werden (s. FH zu § 43).

(3) Hinsichtlich Rückzahlung, Tilgung und Aufrechnung wird auf die FH zu § 42a verwiesen.

**Antrag, Zinsen,
Bescheid
(24.9)**

**Zweckbindung,
Widerruf
(24.10)**

**Rückzahlung/
Tilgung/
Aufrechnung
(24.11)**

2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2

2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs

(1) Mit dem Regelbedarf soll der Leistungsberechtigte seinen Lebensunterhalt sichern (siehe Rz. 20.1 der FH zu § 20). Daraus folgt, dass der Leistungsberechtigte diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen soll. Wird dem Träger bekannt, dass der Leistungsberechtigte den Regelbedarf anderweitig

**Nicht zweckmäßige
Verwendung
(24.12)**

verwendet und somit seinen Lebensunterhalt und ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger den Regelbedarf ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen (siehe Kapitel 2 Absatz 3 der FH zu § 38).

(2) Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Regelbedarf überwiegend

- zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder
- durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

(3) Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z. B. die Lebensumstände des Leistungsberechtigten darauf schließen lassen, dass dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums /-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit dem ausgezahlten Regelbedarf wirtschaftlich umzugehen. Ggf. kann der ärztliche oder psychologische Dienst eingeschaltet werden, dabei sollte auch die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 geprüft werden.

**Drogen-/Alkoholabhängigkeit
(24.13)**

(4) Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn der erbrachte Regelbedarf nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt wird oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u. a. vor, wenn durch den Leistungsberechtigten wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorgeschrieben wird.

**Unwirtschaftliches Verhalten
(24.14)**

2.2 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistung als Sachleistung ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

**Anhörung
(24.15)**

(2) Sachleistungen sind Leistungen, die dem Leistungsberechtigten unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zukommen. Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Bedarfs sind auszahlen.

**Sachleistung/
Gutschein
(24.16)**

(3) Die Regelungen zur Handhabung und Abrechnung von Gutscheinen sind zwischen dem Träger und den Handelseinrichtungen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene abzustimmen.

**Örtl. Vereinbarungen
(24.17)**

(4) Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

**Ermessen
(24.18)**

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1).

Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/ gesonderter Antrag (24.19)

3.1 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

3.2 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Orthopädische Schuhe (24.20)

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Leistungsverpflichtung der GKV (24.21)

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Umfang der Leistungen der GKV (24.22)

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung: grds. zwei Paar

Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselfaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselfaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

Erstversorgung: grds. ein Paar.

Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.

- **Orthopädischer Interimschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

**unwirtschaftliche
Reparatur therapeutischer
Geräte/ vorrangige Ansprüche
gegen andere Sozialleistungsträger
(24.25)**

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfebedürftigkeit
(24.26)**

**Einkommenseinsatz
(24.27)**

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z. B. Lohnzahlungen, in dem Monat auf den Bedarf anzurechnen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein (siehe auch Rz 9.5 der FH zu § 9).

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist vom Leistungsberechtigten darzulegen. Vorrangig hat der Leistungsberechtigte andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z. B. vorhandenes, auch nach § 12 Absatz. 2 Nummern 1, 1a und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, Vorschuss vom Arbeitgeber).

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung in Höhe des bisherigen Bedarfs geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden. So ist die Leistung nicht bis zum Zeitpunkt des erwarteten Einkommenszuflusses zu gewähren, wenn das benötigte Darlehen geringer ist. Über die Darlehensgewährung ist ein Bescheid zu erteilen.

(4) Hinsichtlich Rückzahlung, Tilgung und Aufrechnung wird auf die FH zu § 42a verwiesen.

Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (24.28)

Vorrang (24.29)

Höhe/Dauer (24.30)

5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5)

5.1 Darlehen

(1) Leistungen sind nach § 24 Absatz 5 Satz 1 als Darlehen zu gewähren, soweit zu berücksichtigendes Vermögen i. S. v. § 12 vorhanden ist und der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

(1a) Das Darlehen mindert das zu berücksichtigende Vermögen fiktiv. Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, als das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor, sondern es ist auf zuschussweise Leistungen umzustellen. Nach erfolgreicher Verwertung wird das erbrachte Darlehen sofort in voller Höhe getilgt (§ 42a Absatz 3 Satz 1).

(1b) Ob Vermögen nicht verwertet werden kann, ist eine Prognoseentscheidung. Nach Ablauf jeweils eines Bewilligungszeitraumes ist es nicht ausgeschlossen, erneut darlehensweise Leistungen zu erbringen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person besitzt ein unbebautes Grundstück. Die bisherigen Verwertungsversuche waren erfolglos. Während der

Voraussetzungen (24.31)

Umstellung auf Zuschuss (24.32)

Darlehensgewährung werden weiterhin Verwertungsversuche unter-
nommen. Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für
mehrere Bewilligungszeiträume möglich.

Kein Fall des § 24 Absatz 5 liegt in Fällen vor, in denen eine Ver-
wertungsmöglichkeit nicht absehbar ist. In diesen Fällen ist von
Unverwertbarkeit auszugehen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person besitzt ein nicht von ihr bewohntes
Einfamilienhaus, an dem eine andere Person ein lebenslanges Nieß-
brauchrecht hat. Die Immobilie ist nicht als Vermögen zu berücksichti-
gen; eine Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 5 kommt nicht in Be-
tracht.

(2) Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, kann
dieses sowohl in Form eines Vertrages, als auch in Form eines Be-
scheides gewährt werden.

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen
nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten
Bedarfes.

(4) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Leistungsbe-
rechtigte nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Absatz 1 Nummer
2a SGB V / § 20 Absatz 1 Nummer 2a SGB XI). Ist der Versiche-
rungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines
Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), so können Beiträ-
ge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als
Darlehen gewährt werden.

(5) Die Laufzeit eines Darlehens ist in der Regel auf einen Bewilli-
gungsabschnitt zu begrenzen. Im Übrigen wird auf Rz. 12.9 der FH
zu § 12 verwiesen.

**Form der Darlehens-
gewährung
(24.33)**

**Höhe
(24.34)**

**Sozialversicherung
(24.35)**

**Laufzeit
(24.36)**

5.2 Sicherung des Darlehens

(1) Die Leistungserbringung kann nach § 24 Absatz 5 Satz 2 davon
abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung
dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird.

**Sicherung des
Darlehens
(24.37)**

(2) Als dingliche Sicherungsmittel kommen in Betracht:

- (Sicherungs-) Hypothek (§§ 1133 ff. BGB)
- Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)
- Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten (§§
1205 ff. BGB) und
- Sicherungsübereignung (§ 930 BGB)

**Dingliche Siche-
rungsmittel
(24.38)**

(3) Die Sicherung kann auch in „anderer Weise“ erfolgen. Als Siche-
rungsmittel kommen hierfür in Betracht:

- Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) und
- Abtretung (§§ 398 ff. BGB)

**Sicherung auf andere
Weise
(24.39)**

(4) Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt
wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers. Abwägungs-
gesichtspunkte sind insbesondere die Höhe des Darlehens, die zur
Verfügung stehenden Sicherungsmittel, der zu erwartende Erlös bei
einer späteren Verwertung der Sicherungsmittel, die Auswirkungen

**Ermessen
(24.40)**

für die Darlehensnehmer und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

(5) Soweit zur Sicherung des Darlehens eine Sicherheit verlangt wird, muss diese je nach Form der Darlehensgewährung entweder im Darlehensbescheid als Bedingung (Nebenbestimmung i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X z. B. sinngemäß: „...die Bewilligung dieses Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass bis zum...Folgendes nachgewiesen wird: ...“) aufgenommen werden oder im Darlehensvertrag näher geregelt werden.

**Ausgestaltung
(24.41)**

(6) Unabhängig von der Form der Darlehensgewährung (Bescheid oder Vertrag) ist ein (ggf. zusätzlicher) Vertrag mit dem Darlehensnehmer zu schließen, in dem das Sicherungsmittel übertragen/bewilligt wird (Sicherungsabrede).

(7) Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld kann die Eintragung im Grundbuch auch zugunsten eines Jobcenters i. S. d. § 44b erfolgen, weil diese grundbuchfähig ist (zur ARGE: LG Saarbrücken vom 26.11.2007, Az. 5 T 395/07). Zuvor ist aber zumindest in der Sicherungsabrede deutlich zu machen, welchem Leistungsträger in welcher Höhe die Leistungen zugeordnet werden.

**(Sicherungs-)
Hypothek;
Grundschuld
(24.42)**

(8) Dem Grundbuchamt ist die Eintragungsbewilligung des Darlehensnehmers in notariell beurkundeter Form nachzuweisen.

(9) Für die Tätigkeit des Grundbuchamtes bzw. des Notars ist auf die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bzw. § 143 Abs. 2 KostO hinzuweisen.

**Kostenfreiheit
(24.43)**

5.3 Rückzahlung

(1) Zu den Rückzahlungsmodalitäten siehe Fachliche Hinweise zu § 42a, Kapitel 3.